# STADT SCHORTENS
# Landkreis Friesland

---

# Bebauungsplan Nr. 115
# „Diekenkamp“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

# <u>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</u>

14.04.2020

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

## Träger öffentlicher Belange

**von keinen Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.**

## Träger öffentlicher Belange

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Friesland
   Lindenallee 1
   26441 Jever

2. Stadt Schortens
   Fachbereich Bauen /Umwelt-Grünflächen
   Oldenburger Straße 29
   26419 Schortens

3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
   Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
   Ofener Straße 15
   26121 Oldenburg

4. Sielacht Rüstringen
   Anton-Günther-Straße 22
   26441 Jever

5. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

6. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
   Vahrenwalder Str. 236
   30179 Hannover

7. Deutsche Telekom Technik GmbH
   PTI 12 / Betriebslenkung
   Bauleitplanung
   Hannoversche Str. 6-8
   49084 Osnabrück

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | **Landkreis Friesland**<br>**Lindenallee 1**<br>**26441 Jever** | | |
| | Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:<br>**<u>Fachbereich Umwelt:</u>**<br><u>untere Naturschutzbehörde:</u><br>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen bei Beachtung der folgenden Hinweise keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 115 ,,Diekenkamp“: | | |
| | - Sämtliche im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutze von Tieren, Pflanzen, Lebensräumen und Landschaft sind wie beschrieben bei der Realisierung des Vorhabens einzuhalten. | | Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. |
| | - 505 m Wallhecke werden überplant bzw. nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt und sind im Verhältnis 1:1(≙ 505 m) auszugleichen. 25 m Wallhecke werden entfernt und somit im Verhältnis 1:2 (≙ 50 m) kompensiert. Der Kompensationsbedarf für die Wallhecken ist entsprechend auf 555 m anzupassen. | | Dem Hinweis wird gefolgt und der Kompensationsbedarf für Wallhecken entsprechend korrigiert. |
| | - Bei dem Wallheckenprogramm des Landkreises Friesland handelt es sich um eine Art landkreiseigenes Förderprogramm zur Pflege und Aufwertung von Wallhecken. Eine Aufwertung von Wallhecken durch das Wallheckenprogramm des Landkreises Friesland würde bedeuten, dass der Landkreis Gelder für diese Maßnahmen zur Verfügung stellt. Für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen besteht jedoch gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz eine Verpflichtung. Diese Maßnahmen dürfen daher grundsätzlich nicht durch Fördergelder finanziert werden. Die Kompensation der Wallhecken über das Wallheckenprogramm des Landkreises Friesland ist daher nicht möglich. Die überplanten Wallhecken sind nach Möglichkeit vollständig durch die Neuanlage von Wallhecken zu kompensieren. Besteht diese Möglichkeit nicht, so können bereits vorhandene Wallhecken z.B. durch Neupflanzungen, pflegerische Gehölzentfernungen oder Anhäufelung von Wallkörpern aufgewertet werden, vorausgesetzt die Wallhecken befinden sich in einem schlechten Ausgangszustand. Bei Aufwertungen ist der Vorher-/Nachherzustand der Wallhecke zu betrachten und | | Dem Hinweis wird gefolgt und der Umweltbericht redaktionell korrigiert. Es wird eine vertraglich monetäre Vereinbarung geschlossen, die zweckgebunden für die Neuanlage von Wallhecken oder wallheckenfördernde Maßnahmen eingesetzt wird. |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | zu bilanzieren. Die Aussagen hierzu sind entsprechend anzupassen. | | |
| | Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken. | | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | **Fachbereich Straßenverkehr:**<br>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße 94 keine Bedenken.<br>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 12.08.2019. | | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Die in der Stellungnahme vom 12.08.2019 vorgebrachten Hinweise wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB bereits abgewogen. Das nachfolgend eingefügte Abwägungsergebnis bleibt bestehen: Im Rahmen der Ausführungsplanung wird auf einen möglichst einsehbaren Straßenverlauf, der nicht durch Parkplatzregelungen oder Schilder und Lampen zusätzlich eingeengt wird, geachtet. |
| | Der Landkreis Friesland ist als Straßenverkehrsbehörde nicht betroffen (Stadt Schortens in eigener Zuständigkeit). | | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | **Fachbereich Planung Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:**<br>In der Begründung für die örtlichen Bauvorschriften wird der Wirkung des halböffentlichen Raumes von dem Haus (Vorgarten) Rechnung getragen. Um diesen durchgrünten Eindruck der vorhandenen Vorgärten auch in der geplanten Bebauung zu erreichen ist zu überlegen, ob eine örtliche Bauvorschrift hinsichtlich der Einfriedungen sinnvoll ist, um Abschottungen der einzelnen Grundstücke mit 2,00 m hohen Sichtschutzzäunen zu vermeiden.<br>Dies wurde in den Bebauungsplänen 122 ,,am Freibad Süd" und 108 ,,Am Freibad West" über eine örtliche Bauvorschrift geregelt. | | Der Anregung wird nicht gefolgt. Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 115 entsprechen dem aktuellen Standard der Stadt Schortens in Neubaugebieten. Darüber hinausgehende Gestaltungsvorschriften sind aus Sicht der Gemeinde zur städtebaulich geordneten Entwicklung nicht notwendig. |
| | **Fachbereich Planung Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:**<br>**Fachbereich Planung Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:**<br>**Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:** | | |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | **Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:**<br>Es bestehen keine Bedenken. | | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | **Stadt Schortens**<br>**Fachbereich Bauen /Umwelt-Grünflächen**<br>**Oldenburger Straße 29**<br>**26419 Schortens** | | |
| | Hinweis:<br>in beiden B-Plänen ist noch die Pflege der festgesetzten Bäume zu organisieren, im Diekenkamp ist es besonders wichtig, weil hier ja noch gebaut wird und hinterher die Pflege aufgrund der Erreichbarkeit ggfls. nur noch in Klettertechnik möglich ist.<br><br>Die notwenigen Pflegemaßnahmen und die Verantwortlichkeit bzw. der Zeitpunkt vor Beginn der Baumaßnahmen müssten in den städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen werden. | | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und mit dem Investor abgestimmt. Dieser muss entsprechende Regelungen in die Grundstückskaufverträge mit zukünftigen Eigentümern aufnehmen. |
| | **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**<br>**Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege**<br>**Ofener Straße 15**<br>**26121 Oldenburg** | | |
| | seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:<br><br>Nicht aus dem Plangebiet selbst, jedoch aus dessen Umgebung sind bereits einige denkmalgeschützte Fundplätze bekannt.<br>Zudem wird das Plangebiet laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (**BK50**) teilweise von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt | | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Der Hinweis in der Planzeichnung wird entsprechend der nebenstehenden Ausführungen geändert. Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten wird eine entsprechende Prospektion durchgeführt. |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.<br>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden reicht daher in diesem Fall nicht aus. Vielmehr ergeben sich für die bisher unbebauten Bereiche des Plangebietes folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:<br>• **Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.**<br>• **Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.**<br>• **Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.**<br>• **Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.** | | |
| | **Sielacht Rüstringen**<br>**Anton-Günther-Straße 22**<br>**26441 Jever** | | |
| | zur oben bezeichneten Bauleitplanung verweisen wir auf die letzte Stellung der Sielacht Rüstringen vom 05.08.2019.<br>Die hierin aufgeführten Forderungen und Hinweise haben weiterhin Bestand.<br><br><u>*Stellungnahme vom 05.08.2019:*</u><br>*gegen die vorbezeichnete Bauleitplanung bestehen von Seiten der Sielacht Rüstringen erhebliche Bedenken.*<br><br>*In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten, dies gilt vor allem für die Oberflächenentwässerung des Plangebietes, die nach dem bisherigen Verfahrensstand nicht geklärt ist.* | | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB behält seine Gültigkeit.<br><br>*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*<br><br>*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung innerhalb des Plangebietes erfolgt größtenteils über die Regenrückhaltebecken. Das Niederschlagswasser von den neuen Wohnbauflächen (5 Grundstücke) zwischen dem Klosterweg und dem vorhandenen Graben (Gew. III.* |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | | | *Ordnung Nr. 51a) soll ungedrosselt in den RWK Klosterweg eingeleitet werden. Weiterführende Ableitung erfolgt über die Regenwasserkanalisation Kosterweg/Schoosterstraße und das Gewässer II. Ordnung Nr. 51 "Jordan" in den Hauptvorfluter "Batterie-Schloot". Die wasserrechtlichen Genehmigungsanträge mit den Detailplanungen zur Gebietsentwässerung werden rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland gestellt.* |
| | *Im Vorfeld des Planverfahrens hat die Sielacht Rüstringen schon frühzeitig Bedenken geäußert, hinsichtlich bereits bestehender hydraulischer Defizite bei der Oberflächenentwässerung im Einzugsgebiet des neuen Bebauungsplangebietes und der angrenzenden bestehenden Baugebiete. Die Entwässerung des Einzugsgebietes erfolgt im Wesentlichen über das Gewässer III. Ordnung Nr. 51a mit der Weiterführung über das Gewässer II. Ordnung Nr. 51 „Jordan". Die Gewässer sind bereits heute hydraulisch überlastet bedingt durch die in den letzten Jahren zugenommene Bebauung und der hiermit verbundenen Versieglung der Flächen im Einzugsgebiet der Gewässer. Die zwischenzeitlich vorgestellten ersten Ergebnisse durch das Ingenieurbüro Thalen Consult zur Aufstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes haben die Bedenken des Verbandes bestätigt und zeigen ebenfalls erhebliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf, die erforderlich sind, um die Oberflächenentwässerung in diesem Gebiet sicherstellen können.* | | *Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Schortens ist die Notwendigkeit die Kanalsysteme zu erneuern bekannt, da es bereits zum jetzigen Zeitpunkt in den umliegenden Gebieten zu Problemen kommt. Es wurden bereits Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt, sodass die Kanalsanierung mittelfristig angegangen werden wird. Durch Umsetzung des vom Ingenieurbüro Thalen Consult erstellten Oberflächenentwässerungskonzeptes wird eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt.* |
| | *Nach den ersten Ergebnissen des Entwässerungskonzeptes bedarf es einer vollständigen Erneuerung der ca. 370 m langen Verrohrung im Zuge des Gewässers III. Ordnung Nr. 51a und eines Ausbaus des Gewässers auf gesamter Länge (u.a. Sohlvertiefung). Zusätzlich sind Maßnahmen im Anfangsbereich des Gewässers II. Ordnung Nr. 51, vor allem im Bereich der vorhandenen Bebauung, erforderlich. Weitergehende erforderliche Maßnahmen wird das abschließende Oberflächenentwässerungskonzept des Ingenieurbüros Thalen Consult ergeben.* | | |
| | *Das Gewässer III. Ordnung wird durch die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erheblich umgestaltet und in das Oberflächenentwässerungssystem der Stadt Schortens eingebunden. Aufgrund dessen ist eine Übertragung der Unterhaltungspflicht des Gewässers III. Ordnung an die Schortens erforderlich.* | | *Der Anregung wird im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung gefolgt.* |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | *Aufgrund des jetzigen Planungsstandes und der bestehenden Unterhaltungszuständigkeit des Gewässers III. Ordnung gelten aber nach wie vor die Satzungsbestimmungen des Verbandes, vor allem hinsichtlich der Freihaltung der Räumuferstreifen beidseitig des Gewässers, so dass die durchgängige Ausweisung der Räumuferstreifen entsprechend der Satzung hiermit gefordert wird. Die genaue Lage der Räumuferstreifen lässt sich allerdings noch nicht verbindlich festsetzen, da aufgrund der erforderlichen Ausbaumaßnahmen an dem Gewässer III. Ordnung die Abmessungen des Gewässers (u.a. die Lage der oberen Böschungskanten des Gewässers) sich verändern werden und hierdurch entsprechende Bezugspunkte für die Ausweisung der Räumuferstreifen fehlen. Aufgrund dessen richten sich die Bedenken des Verbandes auch aus planerischer Sicht gegen den Bebauungsplan.* | | *Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Ausbaumaßnahmen an den Gewässern werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt und entsprechende Flächen planungsrechtlich gesichert. Da die Unterhaltungspflichten im Rahmen der Ausführungsplanung an die Stadt Schortens übertragen werden, werden für die Stadt Schortens ausreichende Gewässerräumstreifen festgesetzt.* |
| | **Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband**<br>**Georgstraße 4**<br>**26919 Brake** | | |
| | mit Schreiben vom 29. Juli 2019 - AP-LW-TW - 07/R6/19/Hö - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.<br>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.<br><br><u>*Stellungnahme vom 29.07.2019:*</u><br>*wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:*<br><br>*Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen sowie Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.*<br><br>*Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.* | | Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB behält seine Gültigkeit.<br><br>*Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.*<br><br>*Die weiteren nachstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.* |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | *Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.*<br><br>*Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.*<br><br>*Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.*<br><br>*Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.*<br><br>*Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.*<br><br>*Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.*<br><br>*Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.*<br><br>*Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die ge-* | | *Der nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.* |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | *setzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NbrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.*<br><br>*Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.*<br><br>*Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.* | | |
| | *Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.* | | *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem der Stellungnahme des OOWV beigefügten Lageplan handelt es sich bei den im Plangebiet verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV um Hausanschlüsse, die im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.* |
| | *Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes im PDF-Format gebeten.* | | *Der Bitte um Übersendung der Planunterlagen wird gefolgt.* |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | 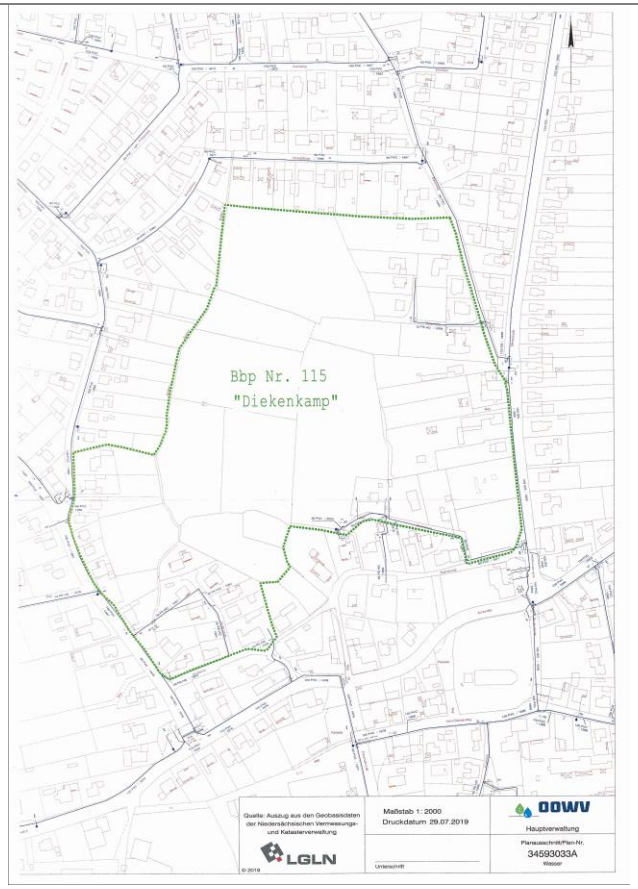 | | *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* |
| | **Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**<br>**Vahrenwalder Str. 236**<br>**30179 Hannover** | | |
| | wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.02.2020.<br><br>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlich-keitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu | | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:<br><br>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH<br>Neubaugebiete KMU<br>Südwestpark 15<br>90449 Nürnberg<br>Neubaugebiete.de@vodafone.com<br><br>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.<br><br>Weiterführende Dokumente:<br>• Kabelschutzanweisung Vodafone<br>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland<br>• Zeichenerklärung Vodafone<br>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland | | Der Hinweis wird berücksichtigt. |
| | **Deutsche Telekom Technik GmbH**<br>**PTI 12 / Betriebslenkung**<br>**Bauleitplanung**<br>**Hannoversche Str. 6-8**<br>**49084 Osnabrück** | | |
| | die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.<br><br>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen | | Der Hinweis wird im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. |

| | Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|---|---|---|
| | Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.<br><br>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. | | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. |

## Anregungen von Bürgern

**von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.**